

1. Allgemeines

- 1.1. Diese AGB sind Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse die die PESCO GmbH (in Folge kurz: PESCO) als Auftragnehmer mit einem Kunden eingeht.
- 1.2. AGB des Kunden, welcher Art auch immer, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass PESCO der Geltung dieser AGB ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.3. Grundsätzlich schließt PESCO Verträge ausschließlich mit anderen Unternehmern (B2B-Geschäfte). Sollten diese AGB dennoch einem Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu Grunde gelegt werden, gelten sie nur soweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eine solche unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine Regelungslücke vorliegt. Einzelne Bestimmungen von AGB des Kunden werden auch in solchen Fällen nicht Vertragsbestandteil.
- 1.5. Zusätzlich zu diesen AGB stellt eine etwaige Auftragsbestätigung einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar und geht diese bei abweichenden Regelungen diesen AGB vor.
- 1.6. Der Kunde ist bis zur beidseitigen und vollständigen Vertragserfüllung verpflichtet, etwaige Änderungen seiner Geschäftsadresse unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Erklärungen auch dann als zugegangen gelten, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse gesendet wurden.
- 1.7. Vertragsänderungen und –ergänzungen sowie sonstige wesentliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom hiermit vereinbarten Schriftlichkeitsgebot. Auch per Fax oder E-Mail abgegebene Erklärungen gelten als „schriftlich“ im Sinne dieser AGB.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. Der Vertrag kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch PESCO zustande.
- 2.3. Die Bestellung des Kunden stellt lediglich ein Vertragsangebot an PESCO dar. Bei einer elektronischen Bestellung wird deren Einlangen unverzüglich bestätigt. Diese Zugangsbestätigung stellt jedoch keine verbindliche Annahmeerklärung dar, wenn nichts anderes ausdrücklich erklärt wird.
- 2.4. PESCO ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Annahme eines Angebotes abzulehnen. Aus der Abgabe eines Angebotes erwächst kein Anspruch auf Vertragsschluss.
- 2.5. Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Nebenkosten trägt der Kunde.
- 2.6. Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Vertragsgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erhoben.
- 2.7. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von PESCO. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung erfolgen.
- 2.8. Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums ist ausgeschlossen.
- 2.9. Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen erforderlich sind, so muss die für deren Beschaffung verantwortliche Partei alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen um die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen zu erhalten.

3. Preise

- 3.1. Die Preise verstehen sich mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, ab Werk, ohne Verpackung und ohne Nachlass.
- 3.2. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollten sich die den Preisen zu Grunde gelegten Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kunden.

4. Zahlungen und Zahlungsverzug

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen prompt nach Rechnungslegung netto ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 4.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von behaupteten Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen zurückzuhalten.
- 4.3. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann PESCO die Erfüllung der eigenen Leistungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, den gesamten noch offenen Kaufpreis sofort fällig stellen und ab Fälligkeit gem. § 456 UGB Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnen, und nach Wahl anlässlich von geleisteten Teilzahlungen und/oder zum Ende eines Quartals dem aushaftenden Kapital zuzuschlagen.
- 4.4. PESCO behält sich das Recht vor, einen allenfalls höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 4.5. Aus dem Verzug erwachsene Mahn- und Betreibungskosten sind jedenfalls vom Käufer zu tragen und ist PESCO berechtigt die erwachsenen Inkasso- bzw. Rechtsanwaltskosten dem Kapital zuzuschlagen.

5. Terminsverlust

- 5.1. Terminsverlust tritt ein, wenn der Kunde mit auch nur einer Teilzahlung mehr als zwei Wochen in Verzug ist bzw. mit der Herausgabe von vereinbarten Wechseln oder der Unterfertigung von zur Finanzierung notwendigen Kreditunterlagen länger als acht Tage in Verzug ist.
- 5.2. Die gesamte noch offene Restforderung wird fällig, wenn in das Vermögen des Kunden erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Liegenschaften bewilligt wird oder wenn sich sonst die Kreditwürdigkeit verringert und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gefährdet wird.
- 5.3. Terminsverlust berechtigt PESCO zum Vertragsrücktritt und haftet der Kunde für den gesamten daraus resultierenden Schaden.

6. Lieferung, Leistung, Gefahrtragung

- 6.1. Bei den angegebenen Lieferzeiten und –terminen handelt es sich um bloße Zirkaangaben und keine Fixtermine, es sei denn es wird ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart.
- 6.2. PESCO ist berechtigt, einseitig Zeit und Umfang der Lieferung bzw. Leistung zu ändern, sofern dies sachlich gerechtfertigt und angemessen ist.
- 6.3. Sollten nach Vertragsabschluss Leistungsänderungen vereinbart werden, ist PESCO berechtigt die Leistungsfristen entsprechend zu verlängern.
- 6.4. Bei unvorhergesehenen, unabwendbaren und willensunabhängigen Ereignissen, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot des Devisentransfers, Aufstand, Krieg, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches, Arbeitskonflikten, überhaupt bei allen Fällen höherer Gewalt sowohl bei PESCO als auch bei Zulieferern und Transporteuren, sowie bei Lieferverzug durch den Transportunternehmer, wird PESCO bis zur Beendigung dieses Zustandes von ihrer Leistungspflicht befreit. In einem solchen Fall ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder PESCO für etwaige Schäden haftbar zu machen. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen neue Liefertermine zu vereinbaren. Gleiches gilt, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung der Leistung erforderlichen Genehmigungen Dritter nicht rechtzeitig eingehen.
- 6.5. Für unverschuldete Lieferverzögerungen haftet PESCO nicht und verzichtet der Kunde für einen solchen Fall auf das Recht vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von daraus resultierenden Schadensersatzansprüchen.
- 6.6. PESCO ist berechtigt Teillieferungen zu erbringen und sind diese vom Kunden anzunehmen und zu bezahlen, widrigenfalls sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.
- 6.7. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart und erfolgt ein solcher Abruf nicht binnen 4 Wochen ab Anzeige der Versandbereitschaft, ist der Kunde über Aufforderung zur Abnahme binnen 8 Tagen verpflichtet.
- 6.8. Der Übergang der Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung erfolgt mit der Übergabe an den Transporteur oder an den Kunden. Bei Liefervereinbarungen auf Abruf erfolgt der Übergang der Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät.
- 6.9. Kosten von Versand und Verpackung sind vom Kunden gesondert im Voraus oder per Nachnahme zu bezahlen.
- 6.10. Der Versand der Ware erfolgt grundsätzlich nicht versichert. Sollte der Kunde jedoch davon abweichend eine Versicherung wünschen, sind die dafür auflaufenden Kosten vom Kunden zu tragen und im Vorhinein zur Anweisung zu bringen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Gelieferte Ware und Ersatzteile bleiben bis zur Begleichung der gesamten finanziellen Verpflichtungen des Kunden (Kaufpreis, Werklohn, Mahnspesen, etc.) im alleinigen Eigentum von PESCO. PESCO ist auf Kosten des Kunden zur Kenntlichmachung dieses Eigentumsvorbehaltes berechtigt. Die Entfernung eines solchen Kennzeichens ist unzulässig und wird dadurch die Fälligkeit der gesamten noch offenen Forderung bewirkt.

7.2. Während aufrechtem Eigentumsvorbehalt ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Überlassung an Dritte nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch PESCO zulässig.

7.3. In diesem Zeitraum hat der Kunde auf eigene Kosten für eine angemessene Versicherung der Eigentumsvorbehaltsgegenstände gegen sämtliche denkbaren Risiken zu sorgen und die Versicherungspolizze zu Gunsten PESCOs zu vinkulieren. Der Kunde ist weiters verpflichtet die Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen sofort durch PESCO ausführen zu lassen.

7.4. Für den Fall der, dass eine unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Zuge einer gerichtlichen Pfändung pfandweise beschrieben wird verpflichtet sich der Kunde PESCO unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Sollte der Kunde diesen Informationspflichten nicht nachkommen, haftet er für sämtliche daraus resultierende Schäden.

7.5. Die Zerlegung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware beseitigt den Eigentumsvorbehalt nicht und bleibt dieser an den Einzelteilen haften.

7.6. Bei ausgewechselten oder neuen Teilen geht das Eigentum erst mit dem an der Hauptsache über.

8. Einschulung

8.1. Eine etwaige Einschulung des Kunden bzw. seines Personales in die Bedienung des Vertragsgegenstandes ist nicht im Preis enthalten.

8.2. Der Kunde kann jedoch mit PESCO eine gesonderte Vereinbarung über die Einschulung abschließen.

8.3. Wenn in diesem Zusammenhang nichts anderes vereinbart wird, werden die Reise-, Verpflegungs-, Nächtigungskosten, etc. gesondert verrechnet.

9. Gewährleistung

9.1. Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Übernahme entsprechend §§ 377 und 378 UGB zu prüfen. Feststellbare Mängel sind sofort auf dem Lieferschein, Empfangsschein oder Frachtbrief zu rügen, oder falls eine sofortige Prüfung nicht möglich ist binnen 8 Tagen per Einschreiben.

9.2. Bei Unterlassung der Mängelrügepflicht können Ansprüche aus Gewährleistung, Schadensersatz wegen des Mangels sowie aus dem Irrtum über die Mangelfreiheit nicht mehr geltend gemacht werden.

9.3. Gewährleistungsansprüche sind binnen 6 Monaten ab Übergabe gerichtlich geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist nicht möglich.

9.4. Der Kunde ist für das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe beweispflichtig, die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

9.5. Bei Vorliegen eines Mangels darf PESCO nach eigener Wahl

- die Ware an Ort und Stelle nachbessern,

- sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zur Nachbesserung zurücksenden lassen,

- die mangelhaften Teile bzw. die mangelhafte Ware ersetzen.

Die Rücksendung an PESCO erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, Kosten und Gefahr der erneuten Übermittlung an den Kunden trägt hingegen PESCO.

9.6. Die ersetzten Waren bzw. Teile gehen wieder in das alleinige Eigentum von PESCO über.

9.7. Die Kosten einer Mängelbehebung durch Dritte werden von PESCO nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung getragen.

9.8. Für Teile der Ware die PESCO selbst von Dritten bezogen hat, haftet PESCO nur im Rahmen der ihr gegen den Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

9.9. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde eigenmächtig den Vertragsgegenstand durch Einbau und Umbau von Teilen verändert oder von Dritten verändern lässt.

10. Schadenersatz und Mangelfolgeschäden

- 10.1. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn PESCO grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt, diese Einschränkung gilt nicht bei Personenschäden.
- 10.2. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen.
- 10.3. Der Kunde hat jedenfalls den Schadenseintritt, die Höhe des Schadens und ein Verschulden PESCOs zu beweisen.
- 10.4. Übergebene Anwendungshinweise, insbesondere Wartungsvorschriften und Bedienungsanleitungen sind zu beachten und hat der Kunde im Zweifelsfall die Stellungnahme PESCOs einzuholen. Für Mängel und Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Hinweise bzw. der Nichteinholung der Stellungnahme resultieren haftet PESCO nicht, ebenso wenig für eigenmächtige Veränderungen am Kaufgegenstand.
- 10.5. Es obliegt ausschließlich dem Kunden die rechtlichen Voraussetzungen für die Verwendung der von PESCO vertriebenen Waren zu schaffen bzw. zu beachten (Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen etc.). PESCO haftet nicht dafür, dass der Kaufgegenstand vom Kunden aus rechtlichen Gründen eingesetzt oder verwendet werden darf.

11. Produkthaftung

- 11.1. Das Rückgriffsrecht gem. § 12 PHG wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte der Kunde sohin von einem Dritten aufgrund des PHG in Anspruch genommen werden, erwachsen ihm daraus keine Regressansprüche gegen PESCO.
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, jene Personen, denen er die Gebrauchnahme des Vertragsgegenstandes ermöglicht oder an die er diesen weiterveräußert, vollständig über sämtliche Bedienungsanleitungen, Sicherheitsvorschriften und Warnungen vor Betriebsgefahren zu unterrichten und diese Verpflichtung an seine Kunden zu überbinden.
- 11.3. Wenn der Kunde seinen Pflichten nach Punkt 11.2. nicht nachkommt, verpflichtet er sich PESCO schad- und klaglos zu halten.

12. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 12.1. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur in Ansehung von durch PESCO ausdrücklich schriftlich anerkannter Gegenforderung zu bzw. gegen solche Forderungen über die der Kunde einen rechtskräftigen gerichtlichen Titel gegen PESCO erwirkt hat.
- 12.2. Der Kunde darf Forderungen gegen PESCO nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung Dritten abtreten.

13. Zurückbehaltungsrecht:

Es gelten die §§ 369 ff UGB.

14. Reparatur, Ersatzteile

- 14.1. PESCO ist berechtigt bei umfangreicheren Reparaturarbeiten, das sind Arbeiten deren voraussichtlicher Wert EUR 1.000,00 übersteigt, eine Vorauszahlung bis zur Gesamthöhe der zu erwartenden Kosten zu verlangen.
- 14.2. Der Kunde hat in einer Liste sämtliche im Zusammenhang mit einem Reparaturauftrag übergebenen Teile genau und eindeutig zu bezeichnen (falls notwendig sind die Abmessungen der Teile anzugeben) und diese Liste gemeinsam mit den entsprechenden Teilen PESCO zu übermitteln. PESCO ist nicht zur Überprüfung der Vollständigkeit dieser Liste verpflichtet und haftet PESCO nicht für Teile die in dieser Liste nicht aufscheinen. Wird eine solche Liste nicht übergeben gilt die Auftragsbestätigung (Übernahmeschein) als Beweis.
- 14.3. Die Lieferung von Ersatzteilen erfolgt ausschließlich gegen Nachnahme, die Versendung erfolgt auf Kosten des Kunden.
- 14.4. Vor Rücksendung von Ersatzteilen ist diesbezüglich die schriftliche Zustimmung von PESCO einzuholen. Rücksendungen haben frachtfrei zu erfolgen.

15. Softwareupdates

- 15.1. Softwareupdates welcher Form auch immer sind mangels anderslautender Vereinbarung im Preis nicht enthalten und grundsätzlich kostenpflichtig.
- 15.2. Wenn PESCO aus welchem Grund auch immer dennoch ein Softwareupdate kostenlos ausliefert, kann der Kunde daraus keinen Rechtsanspruch auf zukünftige kostenlose Softwareupdates ableiten.

16. Kostenvoranschlag

16.1. Kostenvoranschläge und sonstige für deren Erstellung notwendigen Leistungen und Auslagen (z.B.: Reisen und Demontearbeiten) sind entgeltlich und nicht im Preis inkludiert.

16.2. Von PESCO erstellte Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

16.3. Sollte im Laufe der Vertragserfüllung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten notwendig werden, so darf der unverbindliche Kostenvoranschlag um bis zu 20% überschritten werden, ohne dass dem Kunden ein Rücktrittsrecht gem. § 1170a Abs. 2 ABGB zu kommt.

17. Insolvenz des Kunden

17.1. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, ist PESCO unabhängig von den sonst getroffenen Vereinbarungen (z.B.: Auftragsbestätigung, Zahlungsbedingungen) berechtigt, nach Wahl die Erbringung der Leistungen von der Vorauszahlung oder Sicherstellung des vereinbarten Entgeltes abhängig zu machen.

17.2. Eine geforderte Sicherstellung hat durch Bargeld oder abstrakte Bankgarantie zu erfolgen. Eine geforderte Vorauszahlung oder Sicherstellung ist binnen 8 Tagen zu leisten, widrigenfalls der Kunde in Verzug gerät und PESCO ohne weitere Nachfristsetzung zum Vertragsrücktritt berechtigt ist. Die Kosten der Vorauszahlung bzw. Sicherstellung trägt der Kunde.

18. Stornierung

Wenn der Kunde aus einem Grund, der ihn nicht schon nach dem Gesetz zum Vertragsrücktritt berechtigt, seinen Vertragsrücktritt erklärt, so ist PESCO berechtigt, nach Wahl entweder auf Erfüllung zu bestehen oder eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des vereinbarten Preises zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt PESCO vorbehalten.

19. Datenschutz

19.1. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass in Erfüllung der vertraglichen Pflichten, seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

19.2. PESCO verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000 einzuhalten. Beide Vertragsteile verpflichten sich, über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung und sämtliche interne Informationen und Daten des jeweils anderen Vertragspartners, die ihnen im Zuge der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch noch unbegrenzt für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

19.3. Jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch einen der Vertragspartner, die über die bloße Tatsache der Auftragserteilung und deren elementare Bestandteile (Firmenname und Adresse, etc.) hinausgeht, erfordert die nachweisliche ausdrückliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist 4844 Regau.

20.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis zwischen PESCO und dem Kunden sowie für sämtliche Streitigkeiten über das bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses ist das für PESCO sachlich und örtlich zuständige Gericht (BG Vöcklabruck bzw. LG Wels). PESCO hat jedoch wahlweise das Recht, den Kunden auch vor den für ihn möglichen und zulässigen Gerichtsständen zu belangen.

20.3. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse oder sonstige Rechtsbeziehungen zwischen PESCO und dem Kunden kommt ausschließlich materielles und formelles Österreichisches Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des IPRG, zur Anwendungen.